

Satzung
der Wilfried und Brigitte Mellies-Stiftung
des Landesverbandes Lippe
vom 21.09.2016

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5.11.1948 (GS.NW.S. 206) hat die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe am 21.09.2016 für die

Wilfried und Brigitte Mellies-Stiftung des Landesverbandes Lippe
(unselbstständige Stiftung des Landesverbandes Lippe)

folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Dem Landesverband Lippe ist von den Eheleuten Wilfried und Brigitte Mellies, Detmold, angeboten worden, deren sehr umfangreiche Sammlung von Sammlerstücken, Erinnerungsstücken, Postkarten, Schriftgut usw. unter besonderem Schwerpunkt Hermannsdenkmal und Externsteine, aber auch aus und über das frühere Land Lippe und seinen Ortschaften und Städten kostenfrei zu übertragen. Dafür soll die Wilfried und Brigitte Mellies-Stiftung als unselbstständige Stiftung des Landesverbandes Lippe gegründet werden.

§ 1 Zweck

Die Stiftung verfolgt den Zweck, in Zusammenarbeit mit der unselbständigen Denkmal-Stiftung des Landesverbandes Lippe für das Hermannsdenkmal und für die ihm zum Ausdruck kommenden Gedanken zu werben und die Arbeiten zur Erforschung der geschichtlichen Vorgänge in Schriftgut und sonstigen Sammlungsstücken zu fördern.

Zum Stiftungsvermögen gehören sämtliche von den Eheleuten Wilfried und Brigitte Mellies seit langem gesammelten Sammelgüter der verschiedenen Art, die alle mit der Vergangenheit des Landes Lippe und seiner Ortschaften und Städte sowie der Baudenkmale und Naturdenkmale Bezug haben und bis in die Gegenwart reichen. Die Sammlungen sollen im Übrigen fortgeführt werden, wofür die Eheleute Mellies als Kustos ihre kostenfreie Hilfe anbieten.

Die Eheleute Wilfried und Brigitte Mellies werden die Sammlung, solange und soweit sie insb. auch gesundheitlich noch dazu in der Lage sind, erhalten, unterhalten und ggf. erweitern. Im Falle des Wegfalls der Geschäftsfähigkeit von Herrn Wilfried Mellies oder seinem Tod, übernimmt die Stiftung diese Verpflichtungen, die dabei vom Landesverband Lippe unterstützt wird.

§ 2

Der Landesverband Lippe, handelnd durch die Stiftung, wird auf der Grundlage eines Inventarverzeichnisses i.S.d. § 73 LHO die Exponate unter wissenschaftlichen Aspekten katalogisieren, bewerten und für Ausstellungen aufbereiten. Die Stiftung erhält sämtliche Nutzungsrechte daran, sie wird bei Ausstellungen und in etwaigen Publikationen in geeigneter Weise auf die Stifter, Eheleute Wilfried und Brigitte Mellies, hinweisen.

Die Stiftung kann die Exponate in jeglicher Hinsicht nutzbar machen.

Sie wird dies im Wesentlichen durch das Lippische Landesmuseum und die Lippische Landesbibliothek vornehmen.

Es dürfen Exponate, insbesondere Duplikate getauscht oder verkauft werden, wobei Einnahmen für Zwecke der Stiftung verwandt werden sollen.

§ 3 Rechtsform

Die Wilfried und Brigitte- Mellies-Stiftung des Landesverbandes Lippe ist eine unselbstständige Stiftung, die vom Landesverband Lippe treuhänderisch als Sondervermögen im Sinne des § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO vom 14.12.1971 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.04.1999) verwaltet wird.

Im Geschäftsverkehr führt die Stiftung folgende Bezeichnung:

Landesverband Lippe Wilfried und Brigitte Mellies-Stiftung

Die Stiftung verfolgt durch die selbstlose Förderung des Landschafts-, Natur- und Denkmalschutzes sowie des Heimat- und Kulturschutzes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verpflichtung

Der Landesverband Lippe ist verpflichtet, die Wilfried und Brigitte Mellies-Stiftung bei einem Trägerwechsel des Landesverbandes Lippe in eine selbstständige Stiftung umzuwandeln, um sie in der Tradition für die lippischen Bürger zu erhalten.

§ 5 Verwaltung

1. Die Verwaltung der Stiftung obliegt

- a) dem Vorstand der Stiftung,
- b) dem Kuratorium der Stiftung

nach Maßgabe der Satzung.

2. Die Stiftung wird durch den/die Vorsitzende/n des Kuratoriums nach außen vertreten, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung dem Vorstand Handlungsvollmacht und Vertretungsbefugnis erteilt ist.

3. Die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Kuratorium

- a) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Regelung getroffen ist.
- b) Das Kuratorium besteht aus der/dem Vorsitzende/n und vier weiteren Mitgliedern; für jedes Mitglied wird ein/e Vertreter/in bestimmt.
- c) Vorsitzende/r des Kuratoriums ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher des Lan-

desverbandes Lippe bzw. ihr/sein/e allgemeine/r Vertreter/in beim Landesverband Lippe. Die/Der Vorsitzende kann auch eine/n andere/n zu ihrer/ihrem Stellvertreter/in bestimmen.

d) Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums sind:

1. der/die jeweilige Direktor/in der Lippischen Landesbibliothek bzw. dessen/deren allgemeine/r Vertreter/in bei der Lippischen Landesbibliothek
2. der/die jeweilige Direktor/in des Lippischen Landesmuseums bzw. dessen/deren allgemeine/r Vertreter/in
3. zwei von den Eheleuten Mellies bestimmte Mitglieder.

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten eine Sitzungsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Es kann ihnen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitaufwand und Umfang ihrer Tätigkeiten gewährt werden.

e) Das Kuratorium wird durch den/die Vorsitzende/n zu seinen Sitzungen eingeladen und zwar mindestens einmal jährlich. Außerdem hat der/die Vorsitzende das Kuratorium einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage soll ein Zeitraum von 7 Tagen liegen.

f) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nichtöffentlich.

An den Sitzungen nimmt der Vorstand der Stiftung beratend teil. Er ist von der Teilnahme ausgeschlossen, wenn die zur Entscheidung anstehenden Punkte ihn persönlich betreffen.

Der/die Vorsitzende des Kuratoriums kann weitere Personen bestimmen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das Kuratorium kann mehrheitlich beschließen, dass die Öffentlichkeit ganz oder teilweise hergestellt wird.

g) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind. Ist das Kuratorium beschlussunfähig, kann der/die Vorsitzende zu einer neuen Sitzung mit derselben Tagesordnung einladen. In diesem Falle ist in der neuen Sitzung Beschlussfähigkeit gegeben, wenn neben dem/der Vorsitzenden zwei Kuratoriumsmitglieder anwesend sind.

Die Einladung zu dieser Sitzung muss durch eingeschriebenen Brief bei Einhaltung der in Ziffer 3 genannten Frist unter Hinweis auf diese Rechtslage erfolgen.

h) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag durch schriftliche Stimmabgabe. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

i) Über jede Sitzung oder über jeden Beschluss, der außerhalb von Sitzungen gefasst wird, ist von dem/der Schriftführer/in, der/die von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift wird nach Genehmigung durch den/die Vorsitzenden allen Mitgliedern des Kuratoriums zugestellt.

Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche nach Erhalt der Niederschrift bei dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich anzumelden. Über Einwendungen entscheidet das Kuratorium in der nächsten Sitzung.

Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen in jeder Art der Telekommunikation gefasst werden, wenn sich alle Kuratoriumsmitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden erklärt haben. Die Niederschrift muss alsdann innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der letzten Zustimmung als Bestätigungsniederschrift gefertigt werden.

5. Vorstand

- a) Die Vorstandsmitglieder werden von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt und abberufen. Sie können nebenamtlich oder hauptamtlich bestellt werden.
- b) Der Vorsitzende des Vorstandes ist lebenslang, solange seine Geschäftsfähigkeit besteht, Wilfried Mellies. Stellvertretende Vorsitzende ist lebenslang, solange ihre Geschäftsfähigkeit besteht, Frau Brigitte Mellies.
- c) Ein weiteres Vorstandsmitglied wird von der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt und abberufen. Dieses weitere Vorstandsmitglied erhält die Bezeichnung „Schatzmeister/Schatzmeisterin“.
- d) Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis berechtigt, die Stiftung einzeln in allen geschäftlichen Angelegenheiten, die sich das Kuratorium nicht selbst vorbehalten hat, was in einer Geschäftsordnung für den Vorstand auf Vorschlag des/der Vorsitzenden vom Kuratorium geregelt wird, Rechtsgeschäfte abzuschließen und die Stiftung nach außen hin zu repräsentieren.
- e) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist im Innenverhältnis an allen Rechtsgeschäften vor ihrem Abschluss zu beteiligen und erhält ein Vetorecht für alle Erklärungen, die mit finanziellen Aufwendungen der Stiftung verbunden sind. Falls es dabei zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstands kommt, ist das Rechtsgeschäft der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Zustimmung vorzulegen, ggf. wird der/die Kuratoriumsvorsitzende das Geschäft dem Kuratorium insgesamt zur Entscheidung vorlegen.
- f) Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreterin können jederzeit unter Niederlegung ihres Amtes als Vorstand in das Kuratorium wechseln und das von ihnen bestimmte Kuratoriumsmitglied ersetzen. In diesem Falle bestellt das Kuratorium eine/n neue/n Vorsitzende/n, eine/n neue/n stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstands.
- g) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen sind ihm zu erstatten.
- h) Der Vorstand übt das Hausrecht für die Einrichtungen und alle Bereiche der Stiftung aus, solange sich die Sammlungsgegenstände aufgrund des zu vereinbarenden Besitzkonstitutes im Wohnhaus der Stifter befinden.
- i) Der Vorstand, insbesondere der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreterin sind berechtigt, Sammlungsstücke zu tauschen oder ggf. zu verkaufen, um andere zumindest gleichwertige Sammlungsstücke zu erwerben oder einzutauschen.

Sie können Dubletten in gleicher Weise verkaufen, müssen aber dafür Sorge tragen, dass ein gleichwertiges Sammlungsstück oder der Verkaufserlös in die Stiftung einfließt. Die Vorstandsmitglieder können auch mit eigenen Mitteln die Stiftung erweitern.
- j) Dem Vorstand obliegt im Übrigen die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Stiftung
 - aa) im Rahmen des Wirtschaftsplanes

und

bb) nach Maßgabe etwaiger Beschlüsse zuständiger Organe.

Über wichtige Vorgänge bei der Abwicklung der laufenden Geschäfte hat der Vorstandsvorsitzende den/die Vorsitzende/n des Kuratoriums zu unterrichten.

- k) Der Vorstand bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der zentralen Dienste des Landesverbandes Lippe. Ein etwaig zu zahlender Verwaltungskostenbeitrag wird jährlich durch den Wirtschaftsplan festgesetzt.

§ 6 Wirtschaftsführung und Jahresrechnung

1. Für die Wirtschaftsführung der Stiftung gelten die für den Landesverband Lippe maßgebenden Rechtsvorschriften, soweit nicht die Eigenart des Betriebes der Stiftung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 26 Abs. 2 i.V.m. 70 - 80 LHO Abweichungen erfordert.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Für die Stiftung ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Im Wirtschaftsplan sind die Einnahmen und Ausgaben darzustellen. In der Jahresrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres nachzuweisen.
4. Über den Wirtschaftsplan beschließt die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe auf Vorschlag des Kuratoriums jeweils in Verbindung mit der Haushaltssatzung des Landesverbandes Lippe. Der Wirtschaftsplan bildet eine Anlage zum Haushaltsplan des Landesverbandes Lippe.
5. Der Vorstand der Stiftung stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes auf und legt ihn dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums vor, der/die ihn als Vorschlag des Kuratoriums an den Landesverband Lippe zur Beschlussfassung weiterleitet.
6. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der Stiftung im Geschäftsjahr. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind nur mit Zustimmung des Kuratoriums, in dringenden Fällen mit Zustimmung des/der Vorsitzenden, zulässig. Ergeben sich im Laufe des Geschäftsjahres erhebliche Mindereinnahmen, die das veranschlagte Jahresergebnis wesentlich beeinträchtigen, so hat der Vorstand das Kuratorium zu unterrichten.
7. Die Abwicklung der Zahlungsgeschäfte der Stiftung erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplanes durch den Landesverband Lippe.
8. Der Landesverband Lippe stellt am Schluss des Wirtschaftsjahres eine Jahresrechnung für die Stiftung auf. Diese wird als Anlage der Haushaltsrechnung des Landesverbandes Lippe beigefügt. In der Jahresrechnung der Stiftung sind deren Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Veranschlagung im Wirtschaftsplan nachzuweisen.
9. Das Inventarverzeichnis (§ 2 Abs. 1) ist wesentlicher Bestandteil der Aufzeichnungen der Stiftung, aber kein Bestandteil des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung der Stiftung bzw. des Landesverbandes Lippe.
10. Die Geschäftsunterlagen der Wirtschaftsführung der Stiftung sind nach den für den Landesverband Lippe geltenden Regelungen aufzubewahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet rückwirkend auf die Wirtschaftsführung 2015 und 2016 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2013 außer Kraft.

Lemgo, den 21.09.2016

gez.: Anke Peithmann
Verbandsvorsteherin

(S)

gez.: Heinz-Rainer Krüger
Mitglied der Versammlung